

Zeitschrift: Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 37 (1971)

Heft: 1-2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



schutz

und wehr

tschrift
Gesamtverteidigung

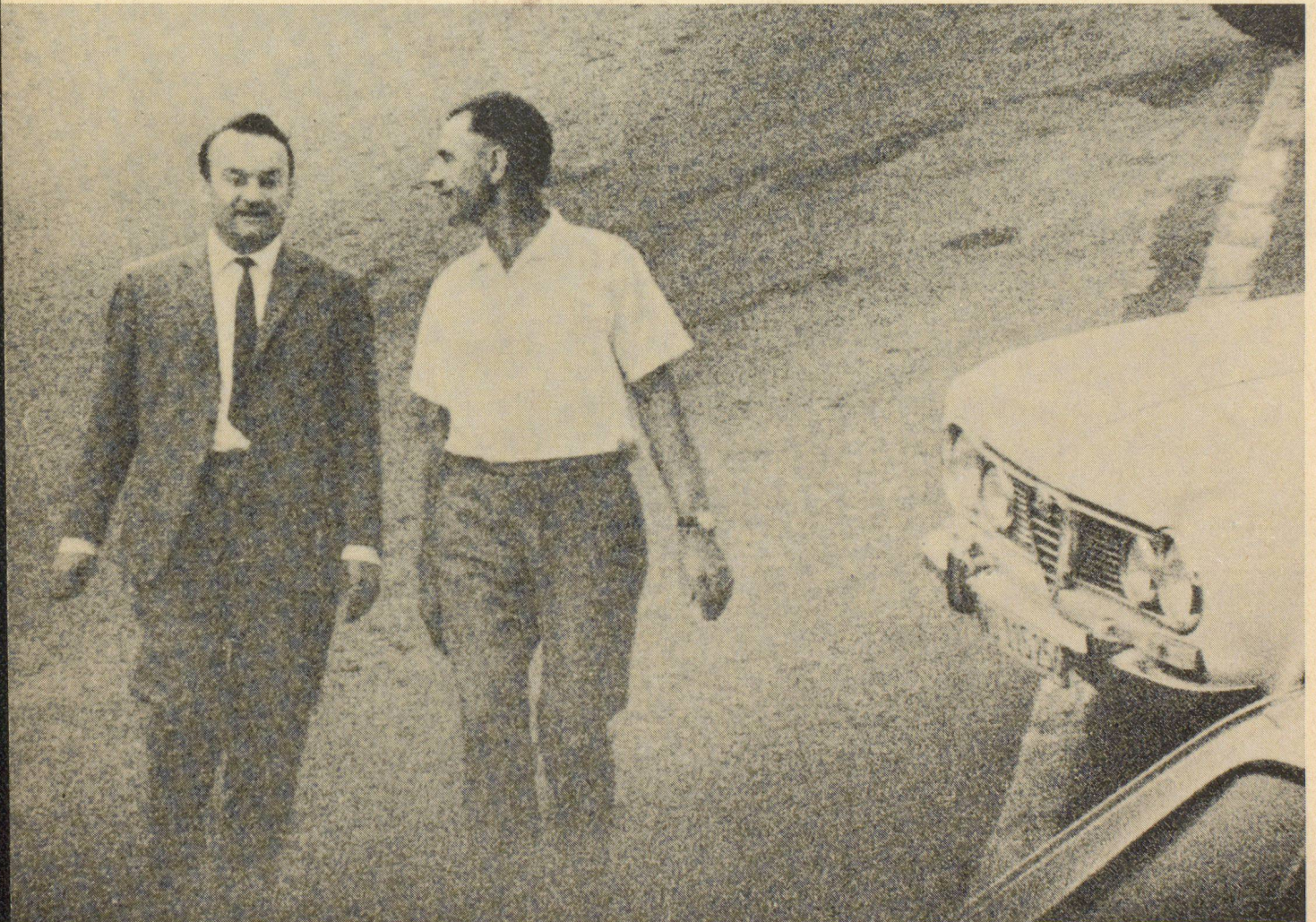
Revue
pour les problèmes relatifs
à la défense intégrale

Rivista
della difesa integrale

37. Jahrgang
der Zeitschrift «Protar»

Subversion

Die Subversion, diese getarnte und daher um so gefährlichere Art der Kriegführung, ist das Leitthema dieses Heftes.
Bild: zwei Spione bei einem von der Bundespolizei überwachten Treffen.



1 | 2

1971

Obligatorisches, offizielles
Organ der Schweizerischen
Luftschutz-Offiziersgesell-
schaft und der Schweizeri-
schen Gesellschaft der Offi-
ziere des Territorialdienstes

Organe officiel obligatoire
de la Société suisse des
officiers des troupes de pro-
tection aérienne et de la So-
ciété suisse des officiers du
service territorial

Organo ufficiale obbligatorio
della Società svizzera degli
ufficiali della truppe di pro-
tezione aerea e della Società
svizzera degli ufficiali del ser-
vizio territoriale

Vom Staatsschutz und seinen Grenzen

Von Dr. A. Riesen, Generalsekretär des EJPD

Vom Staatsschutz kann in einem engern und einem weitern Sinn gesprochen werden. Bundesverfassung und Gesetzgebung kennen den Begriff «Staatsschutz» als solchen nicht. Jedoch gibt es eine Reihe von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, die zum Schutze des Staates und seinen Einrichtungen aufgestellt sind. Auf sie kann hier nur soweit eingetreten werden, als sie mit dem Thema dieser Sondernummer eine Berührung aufweisen.

Unter Staatsschutz im weitesten Sinne sind, rudimentär gesprochen, alle Vorkehren rechtlicher und tatsächlicher Natur in irgendeinem Zusammenhang zu verstehen, die auf die Unversehrtheit und Erhaltung des Staates in seiner Gesamtheit, d. h. der freien, unabhängigen Eigenstaatlichkeit mit seiner verfassungsmässigen Ordnung im allgemeinen und dem Schutz der Rechtsordnung im besondern hinzielen.

So verstanden, besteht der Staatsschutz, neben der militärischen, aus einer zivilen Komponente; diese wieder gliedert sich in eine Reihe von Einzelgebieten, wie Aussenpolitik, Zivilschutz, wirtschaftliche Kriegsvorsorge, geistige Landesverteidigung (als Haltung und Reaktion von Volk und Behörden, von Einzelpersonen und Organisationen der verschiedensten Art verstanden). Der Staatsschutz im engern Sinne findet seine Umschreibung im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Richtlinien für die Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1968—1971, vom 15. Mai 1968 *. Es wird dort erwähnt, dass die Staatsschutzmassnahmen «begriffsmässig bedeuten»

«die den zivilen Behörden obliegenden nichtmilitärischen Vorkehren gegen Veranstaltungen und Angriffe, die sich gegen die Existenz, die äussere Sicherheit und Unabhängigkeit des Staates, die Staatsordnung, die Staatsgewalt, die verfassungsmässige Rechtsordnung, die innere Sicherheit, Ruhe und Ordnung und die von der Verfassung geschützten Freiheitsrechte richten und in diesem allgemeinen Sinne rechtswidrig sind».

In der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung vom 30. Oktober 1968 * wird erwähnt:

«Unter Staatsschutz sind alle nichtmilitärischen und nicht aussenpolitischen Massnahmen der zivilen Behörden zu verstehen, welche im Interesse der innern und äussern Sicherheit der Eidgenossenschaft getroffen werden. Es geht um den Schutz unserer demokratischen Einrichtungen, um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie um den Schutz unserer Beziehungen zu andern Staaten und unserer Neutralität.»

Als «Hauptaufgaben» dieses Staatsschutzes werden sodann hervorgehoben,

- der Schutz des Landes vor staatsfeindlichen Umtrieben
- die Erfassung und Verhinderung der verbotenen nachrichtendienstlichen Tätigkeit gegen unser Land oder in der Schweiz gegen Drittstaaten.

* Bundesblatt 1968, Seite 1214.

* Bundesblatt 1968, Seite 649.